

Pet 4-17-11-81503-005955

28195 Bremen

Arbeitslosengeld II

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge die Einfügung eines „Lohnanstandsgebotes“ in die §§ 10 Zweites Buch Sozialgesetzbuch ("Zumutbarkeit") und 121 Drittes Buch Sozialgesetzbuch ("Zumutbare Beschäftigung") und ergänzend in § 36 Drittes Buch Sozialgesetzbuch ("Grundsätze der Vermittlung") beschließen. Die in die §§ 10 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und 121 Drittes Buch Sozialgesetzbuch aufzunehmende Formel zur Berechnung der Lohnanstandshöhe könnte lauten: Lohnanstandshöhe = Bezugshöhe (tief) $t \times a$ mit $a = 0,55/173 = 0,00318$ (55 Prozent des Durchschnittsentgelts dividiert durch 173 Stunden pro Monat).

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen an, dass die öffentliche Arbeitsvermittlung mit Hilfe der genannten Berechnungsformel gesetzlich verpflichtet wäre, eine „Anstandshöhe“ des Lohnes bei der Bewertung einer Arbeit als „zumutbar“ zu berücksichtigen. Der gesetzliche Begriff der „zumutbaren Arbeit“ würde somit präzisiert werden. Dies verlange auch die Wertung des Grundgesetzes gemäß Artikel 1 Abs. 1 Satz 1. Gemäß der Berechnungsformel ergäbe sich für das Jahr 2010 ein Bruttostundenlohn in Höhe von 8,12 Euro als Grenzhöhe.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 1.450 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt.

noch Pet 4-17-11-81503-005955

Darin erläutert das BMAS im Wesentlichen die geltende Rechtslage und führt weiter aus, dass mit dem Vorschlag eines „Lohnanstandsgebotes“ faktisch die Einführung eines gesetzlichen, branchenübergreifenden Mindestlohns gefordert werde. Die Bundesregierung befürworte demgegenüber branchenbezogene Mindestlöhne. Branchenbezogene Mindestlöhne böten die Möglichkeit, die Bedürfnisse von Beschäftigten und Arbeitgebern in der jeweiligen Branche zu berücksichtigen. Die dabei gesetzlich vorgesehenen Verfahren integrierten in hohem Maße den Sachverstand der Sozialpartner. Durch die maßgebliche Einbindung der Sozialpartner werde sichergestellt, dass die festgesetzten Mindestlöhne den spezifischen Verhältnissen und Strukturen der Branche angemessen sind und die Tarifpolitik der Sozialpartner sinnvoll ergänzen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

In seiner parlamentarischen Prüfung kommt der Petitionsausschuss zu folgendem Ergebnis:

Die Bundesagentur für Arbeit wendet in ihren Dienstanweisungen Grenzwerte für die Zumutbarkeit einer Arbeit nach § 10 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) an, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur Frage des Lohnwuchers ableiten lassen. Dabei wird eine Unterschreitung eines vergleichbaren tarifvertraglichen oder des ortsüblich gezahlten Lohnes um mehr als 30 % als Lohnwucher eingestuft. Eine Vermittlung erfolgt unter diesen Voraussetzungen nicht. Es ist somit sichergestellt, dass keine Arbeitsaufnahme bei Löhnen erfolgen muss, die als sittenwidrig einzustufen wären.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass eine Lohnuntergrenze, die durch diese Lohnwuchergrenze bestimmt wird, der Anforderung genügt, die Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz an die Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme stellt.

Die in der Petition dargestellte Formel hat keinen wissenschaftlichen Hintergrund. Die Bezugsgröße gibt den Durchschnittsverdienst aller gesetzlich Rentenversicher-

noch Pet 4-17-11-81503-005955

ten des vorvergangenen Jahres an. Ein aus diesem Durchschnittsverdienst nach festen Größen entwickelter Wert vernachlässigt die unterschiedlichen individuellen beruflichen Möglichkeiten. Bei Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung ergäbe sich aus einem Arbeitsentgelt von 8,12 Euro ein monatliches Arbeitsentgelt von rd. 1.400 Euro brutto als feste bei allen anzuwendende Größe. Kommt ein Hilfebedürftiger aufgrund seiner beruflichen Qualifikation für eine solche Beschäftigung nicht in Frage, so wäre das Ergebnis, dass ihm dauerhaft überhaupt keine Arbeit mehr zumutbar wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Festlegung im SGB II auf diesen bestimmten Betrag nicht bedeutet, dass solche Arbeit am Arbeitsmarkt auch umfänglich angeboten wird. Arbeitsmarktferneren Personenkreisen würde damit jede Möglichkeit der Eingliederung in den Arbeitsmarkt genommen.

Der Petitionsausschuss hält eine weitergehende Festschreibung einer gesetzlichen Lohnuntergrenze innerhalb des steuerfinanzierten Fürsorgesystems der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für geboten. Er hält die in diesem Zusammenhang geltende Rechtslage vielmehr für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem BMAS - zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit sie die Einführung eines einheitlichen flächendeckenden Mindestlohns betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion der SPD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem BMAS - zur Erwägung zu überweisen, soweit sie die Einführung eines einheitlichen flächendeckenden Mindestlohns betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.